

**Satzung
über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)**

vom 17.04.2013

Die Stadt Grafing b. München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Grafing b.München angelegten und unterhaltenen, öffentlichen
 - (a) Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlageflächen
 - (b) Kinderspielplätze
 - (c) Bolzplätze
 - (d) Skater-Anlage (Am Stadion)
 - (e) Rad-Geländestrecke (Kapellenstraße)
- (2) Die Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen sind die städtischen Sportflächen am Stadion, der Friedhof und das Freibadgelände, sowie die Grünflächen im Bereich von Schulen und Kindergärten.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten sowie das Radfahren. Zulässig ist das Radfahren auf der Anlage nach § 1 Buchstabe e (Rad-Geländestrecke) jedoch nur mit nicht motorisierten Fahrrädern
 - b) das Betreten von Zieranlagen und Biotopen,
 - c) die Ausübung von Sport auf nicht speziell hierfür gewidmeten Flächen, sofern dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können,
 - d) das frei laufen lassen von Hunden aller Größen,

- e) das Baden in den Gewässern sowie das Einbringen von Gegenständen aller Art in Gewässer,
- f) das Füttern von Wasservögeln und Tauben,
- g) der Konsum alkoholischer Getränke,
- h) das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Grillen außerhalb der hierfür bestimmten Bereiche,
- i) das Lagern und Nächtigen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
- j) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
- k) das Betteln in jeglicher Form,
- l) die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten,
- m) das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen mit Ausnahme von Spielgeräten,
- n) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken,
- o) das Verunreinigen, insbesondere durch Hundekot oder Wegwerfen von Gegenständen,
- p) die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Einrichtungen sowie das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
- q) das Betreten von Eisflächen.

(3) Auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie auf der Anlage nach § 1 Buchstabe d (Skater-Anlage) und e (Rad-Geländestrecke) ist zusätzlich folgendes untersagt:

- a) das Mitführen von Hunden,
- b) das Rauchen von Zigaretten und Zigarren,
- c) die Benutzung von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen durch Personen, die älter als 14 Jahre sind,
- d) die Benutzung von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen durch Personen, die älter als 7 Jahre sind, sofern dies besonders gekennzeichnet ist,
- e) der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen, die älter als 14 Jahre sind, sofern der Aufenthalt nicht dem Zweck der Begleitung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen dient, die den Spielplatz nach Maßgabe dieser Satzung benutzen
- f) die Benutzung an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22.00 bis 9.00 Uhr
- g) die Benutzung der Anlage nach § 1 Buchstabe e (Rad-Geländestrecke) durch Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- h) die Durchführung von Wettkämpfen

(4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

(5) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit und stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen, auch nachträglich, versehen werden.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 5

Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Grünanlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich

1.) entgegen § 2 Abs. 1 sich als Nutzer der Grünanlage nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,

2.) entgegen § 2 Abs. 2 im Anlagenbereich

- a) Kraftfahrzeuge fährt und abstellt, rad fährt oder reitet,
- b) Zieranlagen und Biotope betritt,
- c) durch sportliche Betätigung andere gefährdet oder belästigt,
- d) Hunde unangeleint laufen lässt,
- e) in Gewässern badet oder Gegenstände einbringt,
- f) Wasservögel oder Tauben füttert,
- g) alkoholische Getränke konsumiert,
- h) offene Feuerstellen errichtet oder grillt,
- i) lagert, nächtigt, Vergnügungen oder Versammlungen durchführt,
- j) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert
- k) bettelt,
- l) Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
- m) Bäume oder sonstige Einrichtungen besteigt,
- n) Waren feilbietet,
- o) Verunreinigungen verursacht,
- p) Grünanlagen und Einrichtungen beschädigt oder Pflanzen und Pflanzenteile entfernt,
- q) Eisflächen betritt,

3.) entgegen § 2 Abs. 3

- a) Hunde mitführt,
- b) raucht,
- c) die Anlagen oder Spielgeräte benützt,
- d) sich aufhält
- e) die Betriebszeiten nicht einhält
- f) Wettkämpfe durchführt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Grafring b. München, 17.04.2013
Stadt Grafring b. München

Heiler
Erster Bürgermeister

